

Synoptische Darstellung: Teilrevision Reglement über die Feuerwehropflichtersatzabgabe

Aktuelles Reglement	Vorlage teilrevidiertes Reglement	Bemerkungen
§ 2 Feuerwehropflichtersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG) ¹ Die Feuerwehropflichtersatzabgabe beträgt 0.5 % vom steuerbaren Einkommen, im Maximum CHF 300.00.	§ 2 Feuerwehropflichtersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG) ¹ Die Feuerwehropflichtersatzabgabe beträgt 15 % der Gemeindesteuer auf Grundlage des gesamten steuerbaren Einkommens. Als Basis dient die Staatssteuerveranlagung. ^{1bis} Sie beträgt mindestens CHF 50.00 und höchstens CHF 500.00 pro Person und Jahr. Für in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft lebende Personen beträgt sie mindestens CHF 100.00 und höchstens CHF 1'000.00 gemeinsam pro Jahr. Unterliegt nur ein Ehegatte oder eine Partnerin resp. Partner der Ersatzabgabepflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert	Erhöhung der Ansätze für die Ersatzabgaben aufgrund steigender Kosten im Bereich der Feuerwehr. Neue Berechnungsgrundlage notwendig gemäss Steuerverwaltung BL.
§ 3 Befreiung von der Ersatzabgabe Von der Entrichtung der Ersatzabgabe sind befreit: a. Feuerwehropflichtpflichtige, die mit einem Ehepartner, der/die persönlich Feuerwehropflichtdienst leistet, in ungetrennter Ehe leben, c. weitere vom Feuerwehrrat bezeichnete Personen, wobei eine ganz oder teilweise Befreiung möglich ist.	§ 3 Befreiung von der Ersatzabgabe Von der Entrichtung der Ersatzabgabe werden auf Gesuch befreit: a. Feuerwehropflichtpflichtige, die mit einer Person, die persönlich Feuerwehropflichtdienst leistet, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, c. weitere vom Feuerwehrrat bezeichnete Personen.	Änderung damit Gemeinde nicht von sich aus abklären muss, wer befreit ist. Anpassung damit auch Personen in eingetragener Partnerschaft berücksichtigt sind. Die Steuerverwaltung kann nur ganze, aber keine teilweisen Befreiungen verarbeiten.